
**Revision des Schulgesetzes infolge Beitritt des Kantons Uri
zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juli 2007 über die Harmonisierung der
obligatorischen Schule (Konkordat HarmoS)**

**Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien, den
Schulbehörden und weiteren interessierten Kreisen**

Altdorf, 25. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 AUSGANGSLAGE	4
2 GEPLANTES VORGEHEN IN URI	5
3 KONKORDAT HARMOS - DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
4 AUSWIRKUNGEN FÜR URI - AUSGEWÄHLTE FRAGEN.....	8
4.1 KINDERGARTEN-OBLIGATORIUM UND FRÜHERE EINSCHULUNG.....	8
4.2 SPRACHENKONZEPT	11
4.3 WEITERE AUSWIRKUNGEN	11
5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12
5.1 ZWEIJAHRESKINDERGARTEN	12
5.2 EINFÜHRUNG VON FRANZÖSISCH AUF DER PRIMARSTUFE	13
6 WARUM SOLL URI DEM KONKORDAT HARMOS BEITRETEN?	14
7 NOTWENDIGE ANPASSUNGEN DES SCHULGESETZES UND DER SCHULVERORDNUNG	15
7.1 KOMMENTAR ZU DEN ÄNDERUNGEN IM SCHULGESETZ.....	15
7.2 KOMMENTAR ZU NOTWENDIGEN ÄNDERUNGEN IN DER SCHULVERORDNUNG	18
8 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	19
ANHANG 1 INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER OBLIGATORISCHEN SCHULE UND KOMMENTAR DER EDK DAZU	21
ANHANG 2 GESETZ ÜBER SCHULE UND BILDUNG (SCHULGESETZ) (ÄNDERUNG VOM ...)	36
ANHANG 3 VERORDNUNG ZUM SCHULGESETZ (SCHULVERORDNUNG) (ÄNDERUNG VOM ...)	39

VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

TABELLE 1 EFFEKTIVER BESUCH DES KINDERGARTENS NACH KANTON, SCHULJAHR 2007/2008	8
TABELLE 2 ZWEIJAHRESKINDERGÄRTEN IM KANTON URI IM SCHULJAHR 2008/09	9
TABELLE 3 MUTMASSLICHE ZUSÄTZLICHE JÄHRLICH WIEDERKEHRENDE KOSTEN BEI EINFÜHRUNG DES ZWEIJAHRESKINDERGARTENS (MODELLRECHNUNG FÜR DAS JAHR 2011).....	13

Zusammenfassung

In der Schweiz sind die Kantone für die Volksschule zuständig. Aufgrund dieser Ausgangslage haben sich unterschiedliche kantonale Schulsysteme entwickelt. So gibt es heute erhebliche Unterschiede bezüglich des Eintrittsalters, der Dauer der Schulpflicht, der Dauer und des Inhalts der Schulstufen.

Die Volksschule soll in der Schweiz mittels einer Interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) verbindlicher als heute harmonisiert werden. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 14. Juni 2007 die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Konkordat HarmoS) zuhanden der Ratifizierung durch die Kantone verabschiedet. Durch das Konkordat HarmoS sollen Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen verbindlich für die gesamte Schweiz geregelt werden.

In sehr vielen Bereichen erfüllt Uri bereits die Forderungen von HarmoS. Die Dauer der Primarstufe und der Oberstufe entspricht dem Konkordat. Auf den 1. August 2009 werden in Uri an den Vormittagen verbindliche Blockzeiten eingeführt. Auch die Zusammenarbeit in Sachen Lehrpläne ist für Uri nichts Neues, hat doch Uri in der Vergangenheit die Lehrpläne zusammen mit den andern Kantonen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) erarbeitet. Die grösste und einschneidendste Änderung ergibt sich aus der Tatsache, dass das Eintrittsalter in die Volksschule auf das erfüllte 4. Lebensjahr festgelegt wird und damit die Dauer der Schulpflicht im Kanton Uri um zwei Jahre auf elf Jahre erhöht wird. Heute ist in Uri der Besuch des Kindergartens freiwillig und die Schulpflicht dauert deshalb nur neun Jahre.

Der Kanton Uri soll dem Konkordat HarmoS beitreten. Wenn Uri beitrifft, ist eine Änderung des Schulgesetzes bezüglich der Dauer der Schulpflicht notwendig. Die Änderung des Schulgesetzes bedingt eine Volksabstimmung. Die Änderung des Schulgesetzes und der Beitrittsbeschluss des Kantons Uri sollen dem Landrat in der gleichen Session zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beitrittsbeschluss soll davon abhängig gemacht werden, dass das Urner Volk der notwendigen Änderung des Schulgesetzes zustimmt. Lehnt das Volk die Änderung des Schulgesetzes ab, lehnt es somit auch den Beitritt zu HarmoS ab.

Der vorliegende Bericht erklärt das HarmoS-Konkordat, dessen Auswirkungen auf Uri und zeigt auf, wie das neue Schuleintrittsalter durch eine Änderung des Schulgesetzes in Uri geregelt werden soll.

Im Grundsatz soll auch in Uri gelten, dass die Schulpflicht elf Jahre dauert und der Eintritt in die Volksschule mit dem erfüllten 4. Lebensjahr erfolgt. Eltern sollen aber individuell entscheiden können, ob sie ihr Kind bereits mit dem erfüllten 4. Lebensjahr (Stichtag 31. Juli) in den Kindergarten schicken wollen oder erst ein Jahr später. Mit dieser Lösung wird den spezifischen topografischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Uri Rechnung getragen.

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei Gemeindebehörden, politischen Parteien und weiteren interessierte Kreisen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. Februar 2009.

1 Ausgangslage

Die Volksschule ist eine Aufgabe der Kantone. Diese Zuständigkeitsordnung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich unterschiedliche kantonale Schulsysteme entwickelt haben.

Am 21. Mai 2006 haben Volk und Stände sich klar für eine koordinierte Volksschule ausgesprochen. Mit 86 Prozent Ja-Stimmen hiessen sie den neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung gut. Dieser hält Folgendes fest:

Art. 62 Schulwesen

¹*Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.*

²*Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.*

³*Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.*

⁴*Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.*

⁵*Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.*

⁶*Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.*

Entscheidend aus Sicht der Volksschule ist vor allem der Absatz 4. Dieser verlangt, dass das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge harmonisiert werden. Kommt auf dem Wege der Koordination keine Einigung zustande, erlässt der Bund die entsprechenden Vorschriften.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Interkantonale Vereinbarung erarbeitet, durch welche die geforderte Harmonisierung der Volksschule in der Schweiz erreicht werden soll. Die Plenarversammlung hat am 14. Juni 2007 die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Konkordat HarmoS) zuhanden der Ratifizierung durch die Kantone verabschiedet.

Mit dem Konkordat HarmoS erfüllen die Kantone alle Vorgaben von Art. 62 Abs. 4 BV für die obligatorische Schule. So harmonisiert das Konkordat erstmals national Dauer und die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Gleichzeitig werden die bisherigen nationalen Lösungen im Schulkonkordat von 1970 bezüglich Schuleintrittsalter und Schulpflicht aktualisiert.

2 Geplantes Vorgehen in Uri

Wenn der Kanton Uri dem Konkordat beitrifft, muss das Schulgesetz bezüglich der Dauer der Schulpflicht (heute neun Jahre, neu elf Jahre) angepasst werden. Die Anpassung des Schulgesetzes bedingt eine obligatorische Volksabstimmung.

Der Beitritt von Uri zu HarmoS kann, gestützt auf Artikel 93 der Kantonsverfassung (RB 1.1101 KV) durch den Landrat beschlossen werden. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b KV kann gegen einen Beitrittsbeschluss das Referendum ergriffen werden. Die notwendige Änderung des Schulgesetzes und der Beitrittsbeschluss zum Konkordat HarmoS sollen dem Landrat in der gleichen Session zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dabei soll der Beitrittsbeschluss folgenden Passus enthalten: "Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft, wenn das Volk der notwendigen Änderung des Schulgesetzes zustimmt." Damit tritt der Beitrittsbeschluss zu HarmoS nur dann in Kraft, wenn das Urner Volk der notwendigen Änderung des Schulgesetzes zustimmt. Lehnt das Volk die Änderung des Schulgesetzes ab, lehnt es somit auch den Beitritt zu HarmoS ab.

Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die notwendige Änderung der kantonalen Gesetzgebung und der Beitritt zu HarmoS kompatibel zueinander in Kraft treten. Bei einem anderen Vorgehen wäre es theoretisch möglich, dass das Parlament den Beitritt zu HarmoS beschliesst und das Volk eine Änderung des Schulgesetzes ablehnt. Da Konkordatsrecht dem kantonalen Recht übergeordnet ist, wären dann die Bestimmungen des HarmoS Konkordats und nicht diejenigen des Schulgesetzes massgebend. Dies soll verhindert werden, indem die beiden Vorlagen miteinander verknüpft werden.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, welche Auswirkungen ein Beitritt Uris zum Konkordat HarmoS hat und wie das Konkordat konkret durch Anpassungen in Schulgesetz (RB 10.1111) und Schulverordnung (RB 10.1115) umgesetzt werden soll. Der Bericht dient als Grundlage für eine Vernehmlassung.

3 Konkordat HarmoS - Das Wichtigste in Kürze

Die "Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule" (HarmoS-Konkordat) ist ein neues schweizerisches Schulkonkordat. Erarbeitet wurde es von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), den 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren. Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, verpflichten sich dazu, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen.

Der Besuch des Kindergartens wird obligatorisch

Mit dem HarmoS-Konkordat werden zwei Jahre Kindergarten obligatorisch. Der Stichtag wird vereinheitlicht. Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag erreichen, treten im Herbst in den Kindergarten oder eine altersdurchmischte Eingangsstufe ein. „Während der ersten Schuljahre (...) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise.“ (Art. 5, HarmoS-Konkordat). Wichtig ist auch die Sprachförderung.

Damit besuchen alle Kinder nach dem erfüllten 4. also im 5. Altersjahr den Kindergarten oder eine so genannte Eingangsstufe (Grund- oder Basisstufe). Schulversuche mit der Grund- und Basisstu-

fe laufen koordiniert in der Deutschschweiz. Welches Modell die Kantone für die Organisation der ersten Schuljahre wählen, ob einen Kindergarten oder eine altersdurchmischte Eingangsstufe, gibt das HarmoS-Konkordat nicht vor. Unabhängig von der Organisationsform muss aber dem Kind im Einzelfall die Möglichkeit gegeben werden, die ersten Schuljahre schneller oder langsamer zu durchlaufen, je nach seinem Entwicklungsstand und seiner Reife.

Wie bisher wird es für die Eltern möglich sein, individuelle Gesuche für eine frühere oder spätere Einschulung zu stellen. Das Vorgehen wird wie bis anhin kantonal geregelt.

Das Schulobligatorium dauert neu 11 Jahre

Die Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre. Eine Ausnahmebestimmung besteht für den Kanton Tessin, der seine vierjährige "scuola media" beibehalten kann (8.-11. Schuljahr). In bestimmten Fällen kann das Kind die Stufen schneller oder langsamer durchlaufen, je nach Fähigkeiten und persönlicher Reife.

Grundbildung einheitlich definiert

Erstmals wird auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhalten soll. Es sind dies: Sprachen (Schulsprache, 2. Landessprache und eine weitere Fremdsprache), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

Sprachregionale Lehrpläne

Künftig soll es nur noch einen Lehrplan pro Sprachregion geben. Die Arbeiten am Grundlagenprojekt für einen Lehrplan Deutschschweiz und die Arbeiten am Plan d'études romand (PER) laufen. Der Lehrplan Deutschschweiz soll 2012 vorliegen, der PER 2009/2010. Auch die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert.

Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente werden sich an den nationalen EDK-Bildungsstandards ausrichten.

Sprachenunterricht

Eine erste Fremdsprache wird ab der 3. Klasse – nach der neuen HarmoS-Zählung spätestens ab dem 5. Schuljahr - unterrichtet, eine zweite spätestens ab der 5. Klasse bzw. nach neuer Zählung dem 7. Schuljahr. Das sind eine zweite Landessprache und Englisch. In beiden sind per Ende der obligatorischen Schule vergleichbare Kenntnisse zu erreichen. Die Kantone Tessin und Graubünden können von dieser Staffelung abweichen, sofern sie noch eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten. Die Reihenfolge der Fremdsprachen basiert auf regionalen Abkommen.

HarmoS-Standards

Das HarmoS-Konkordat bildet die rechtliche Basis für die Entwicklung und zukünftige Anwendung von verbindlichen, nationalen Bildungsstandards für die obligatorische Schule durch die EDK.

In einer ersten Phase wird die EDK Bildungsstandards für die Fachbereiche Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften festlegen. Vier wissenschaftliche Konsortien arbeiten seit 2005 auf Mandat der EDK an deren Entwicklung. Die Erprobung in der Schulpraxis erfolgt über repräsentative Schülergruppen aus der ganzen Schweiz.

Auf der Basis dieser Arbeiten wird die EDK-Plenarversammlung voraussichtlich im Juni 2009 die ersten Bildungsstandards für das Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres (nach der neuen HarmoS-Zählung) verabschieden können. Ein Kanton, welcher das HarmoS-Konkordat ratifiziert, setzt sich dafür ein, die Standards mit allen Schülerinnen und Schülern zu erreichen. Die EDK überprüft die Erreichung der Standards auf nationaler Ebene (vgl. Bildungsmonitoring).

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die EDK allenfalls auch Standards für andere Fachbereiche entwickeln.

Bildungsmonitoring

Die Kantone beteiligen sich auf der Basis von Art. 4, Schulkonkordat 1970 am schweizerischen Bildungsmonitoring. Im Rahmen dieses Bildungsmonitorings lassen Bund und Kantone umfassende Informationen zum Bildungssystem Schweiz erheben. Alle vier Jahre wird ein Bildungsbericht Schweiz erarbeitet. Dieser dient als Basis für Steuerungsentscheide. Als Teil des Bildungsmonitorings wird künftig überprüft, ob die obligatorische Schule die Bildungsstandards erreicht.

Im Dezember 2006 erschien die Pilotversion des Bildungsberichts Schweiz. Der erste reguläre Bildungsbericht wird 2010 vorliegen. Eine Überprüfung der Bildungsstandards kann erstmals im Rahmen des Zyklus 2011–2014 vorgenommen werden.

Blockzeiten und Tagesstrukturen

Die Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen ist ein laufender Prozess in den Kantonen und nicht von HarmoS abhängig. Die beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren. Weiter verpflichten sie sich dazu, dem Bedarf vor Ort entsprechende Tagesstrukturen anzubieten.

Die Nutzung der Tagesstrukturen ist fakultativ. Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Kosten zu beteiligen. Die Organisation von Tagesstrukturen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Familien- und Sozialpolitik. Das HarmoS-Konkordat gibt nicht ein "nationales Modell" vor. Vielmehr sollen unterschiedliche Angebote möglich sein, angepasst auf den Bedarf und die Situation vor Ort.

4 Auswirkungen für Uri - ausgewählte Fragen

4.1 Kindergarten-Obligatorium und frühere Einschulung

In der Schweiz besuchen heute rund 86% der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten. Als Eintrittsalter in das erste Kindergartenjahr gilt in der Regel das erfüllte 4. Altersjahr. In 14 Kantonen ist der Besuch von mindestens einem Kindergartenjahr bereits obligatorisch. Wo kein Besuchsobligatorium besteht, sind die Gemeinden in nahezu allen Kantonen verpflichtet, ein oder zwei Kindergartenjahre anzubieten. Der Kindergartenbesuch ist unentgeltlich.

Das HarmoS-Konkordat nimmt diese Mehrheitslösung auf: zwei Jahre Kindergarten werden in den Kantonen, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, obligatorisch. Die obligatorische Schulpflicht umfasst damit elf Jahre. Der Stichtag für die Festlegung des Eintrittsalters wird einheitlich auf den 31. Juli festgelegt.

Tabelle 1
Effektiver Besuch des Kindergartens nach Kanton, Schuljahr 2007/2008

(Anteil Kinder der ersten Primarklassen, die den Kindergarten während 1, 2 oder 3 Jahren besucht haben)

Kanton	Kindergarten 1 Jahr besucht	Kindergarten 2 Jahre besucht ¹	Kindergarten 3 Jahre besucht	Bemerkungen: - Gemeinden zum Angebot verpflichtet ○ - Besuch obligatorisch ● - Anzahl Kreise = Anzahl Jahre
AG	2%	96%	1%	○
AI	3%	ca. 94%	ca. 3%	○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
AR	4%	95%	1%	○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
BE	14%	84%	vereinzelt	○
BL	keine Daten	ca. 100%	keine Daten	○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
BS	0%	100%	0%	●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch
FR	80%	ca. 19%	vereinzelt	○ (In Planung: ●●)
GE	7%	90%	0%	○○
GL	0%	100%	vereinzelt	○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
GR	1%	98%	1%	○
JU	2%	97%	0%	○○
LU	63%	37%	ca. 0.5%	● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
NE	20%	80%	0%	○○
NW	ca. 68%	ca. 32%	keine Daten	○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
OW	90%	10%	0%	● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
SG	ca. 10%	ca. 90%	keine Daten	●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch: ab 2008/09
SH	1.8%	98%	0.2%	○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
SO	20%	78%	0%	○○
SZ	keine Daten	keine Daten	keine Daten	● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
TG	ca. 2%	ca. 95%	ca. 2%	●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch: ab 2008/09
TI	0%	35%	65%	○○○
UR	85%	15%	keine Daten	○
VD	7%	91%	2%	○○
VS	ca. 2-3%	97%	0-0.5%	Das Kindergartenangebot ist den Gemeinden frei gestellt.
ZG	ca. 5%	ca. 95%	ca. 0%	● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch
ZH	3%	95%	2%	●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch: ab 2008/09

Quelle: EDK/IDES-Kantonsumfrage 2007/2008

¹ Als Eintrittsalter in das erste Kindergartenjahr gilt in der Regel das erfüllte 4. Altersjahr.

Umgerechnet auf die Schülerzahlen pro Kanton zeigt diese Zusammenstellung, dass heute 86% der Kinder während (mindestens) zwei Jahren den Kindergarten besuchen.

Auch im Kanton Uri werden Zweijahreskindergärten geführt. Die nachstehende Tabelle 2 ermöglicht einen Überblick über die Nutzung des Angebots.

Tabelle 2
Zweijahreskindergärten im Kanton Uri im Schuljahr 2008/09

Ort	Total Kinder 1.8.-31.7.04	Besuch 1. J. 2-Jahres-Kiga	Anzahl Lektionen	
			1. Jahr	2. Jahr
Bristen	5	2	15.3	25
Flüelen	20	13	12.3	25
Schattdorf	53	19	13.3	25.2
Isenthal	7	3	9	20
Göschenen/Wassen	6	2	22	22
Gurnellen	11	9	22	22
Seelisberg	7	7	12	16
Sisikon	7	7	13.2	17
Total	116	62		

Schattdorf und Flüelen haben das Angebot Zweijahreskindergarten auf das Schuljahr 2008/09 neu eingeführt. Im Schuljahr 2007/08 besuchten 471 Kinder einen Kindergarten. Gestützt auf diese Zahlen besuchen im Kanton Uri heute rund 15 Prozent der Kinder einen Zweijahreskindergarten. Die Zusammenstellung zeigt weiter, dass das Angebot dort, wo es vorhanden ist, im Durchschnitt von über 50 Prozent der Kinder genutzt wird.

In den meisten Zweijahreskindergärten besuchen die Kinder den Kindergarten im ersten Jahr während weniger Lektionen als im zweiten Jahr. Dies entspricht den geltenden Weisungen des Erziehungsrates, welche für das erste Jahr in Zweijahreskindergärten als minimale Zahl 12 Lektionen vorschreiben. Diese Regelung soll auch bei Einführung eines Obligatoriums für den Kindergarten beibehalten werden.

Schuleintrittsalter und Vereinheitlichung des Stichtages

Das HarmoS-Konkordat legt den Eintritt in die Vorschule oder Eingangsstufe auf das vollendete 4. Altersjahr fest und vereinheitlicht den Stichtag. Damit gibt das HarmoS-Konkordat eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung vor für die Regelung des Schuleintrittsalters (vgl. die entsprechende Pflicht gemäss Art. 62, Abs. 4 Bundesverfassung).

Das HarmoS-Konkordat legt den Stichtag auf den 31. Juli fest. Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag feiern, treten im Herbst (in der Regel Mitte/Ende August) in die Vorschule oder Eingangsstufe ein.

Gemäss Schulkonkordat von 1970 sind beim Stichtag 30. Juni Abweichungen von plus/minus vier Monaten möglich. Mit dem HarmoS-Konkordat wird der Stichtag vereinheitlicht. Im Kanton Uri ist der Stichtag gemäss Artikel 15 der Schulverordnung (RB 10.1115) auf den 31. Juli festgelegt, wobei Eltern Kinder, die das entsprechende Alter nach dem 31. März erfüllt haben, um ein Jahr zurückstellen können.

Was heisst Einschulung mit erfülltem 4. Altersjahr?

Der Begriff "Einschulung" gemäss Art. 5, Abs. 1 des HarmoS-Konkordats beschreibt, ab wann ein Kind zum Besuch einer Vorschuleinrichtung verpflichtet ist. Damit ist also nicht die "Einschulung" gemeint, wie wir sie heute kennen: als Eintritt in die erste Primarklasse und dem Beginn des schulischen Unterrichts für alle. Die ersten Schuljahre werden weiterhin "Kindergarten-orientiert" sein. Es soll aber künftig die Möglichkeit bestehen, dass auch im Kindergarten beispielsweise erste Grundlagen für das Schreiben und Lesen vermittelt werden, angepasst an die Fähigkeiten, die Motivation und die Reife des Kindes. Wichtig sind vor allem auch die Sprachförderung und die Entwicklung von sozialen Kompetenzen für alle Kinder.

Es gibt nicht mehr einen "Schnitt" zwischen Kindergarten und Primarschule, sondern ein dem Kind besser entsprechendes Heranführen an das schulische Lernen.

Die Organisation der Vorschule wird durch das HarmoS-Konkordat nicht vorgegeben

Das HarmoS-Konkordat schreibt den Kantonen nicht vor, wie die ersten Schuljahre zu organisieren sind. Das kann ein Kindergarten sein. Das kann eine Grund- oder Basisstufe sein². Schulversuche mit der Grund- und Basisstufe laufen koordiniert in der Deutschschweiz. Ein Schlussbericht soll 2010 vorliegen.

Unabhängig von der Organisationsform setzen sich die Kantone mit ihrem Beitritt zum HarmoS-Konkordat dafür ein, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler per Ende des vierten Schuljahres gesamtschweizerisch festgelegte Bildungsstandards erreichen.

Warum ist frühe und individuelle Förderung für alle wichtig?

In mehreren internationalen Studien wird aufgezeigt, dass alle Kinder – unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft – vom Besuch einer Vorschulinstitution profitieren und bei Schuleintritt einen höheren kognitiven und sozialen Entwicklungsstand aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Vorschulinstitution über eine hohe pädagogische Qualität verfügt (Frühere Einschulung in der Schweiz, EDK 2006, S. 40 ff.).

Die Ergebnisse von PISA 2003 (Schwerpunkt Mathematik) zeigen: in der Mehrheit der teilnehmenden Länder haben Schülerinnen und Schüler, die mehr als ein Jahr Vorschulunterricht besucht haben, einen statistisch signifikanten Leistungsvorsprung bei den Testergebnissen Mathematik im Vergleich zu den anderen Schülerinnen und Schülern. Dieser Zusammenhang zwischen Vorschulbesuch und Leistung ist in der Schweiz stärker ausgeprägt als in den anderen Ländern (PISA 2003: Lernen für die Welt von morgen, OECD 2004, S. 278).

Verschiedene Schweizer Studien zeigen, dass Kinder beim Eintritt in die heutige erste Primarklasse bereits über erhebliche Kompetenzen in verschiedenen Fachbereichen verfügen. So stellte eine als Längsschnitt angelegte Studie im Kanton Zürich fest, dass viele Kinder die Lernziele der ersten Klasse (Lesen, Wortschatz, Mathematik) beim heutigen Schuleintritt bereits erfüllen. Auf der anderen Seite verfügen rund ein Drittel der Kinder bei Schuleintritt z.B. im Bereich Wortschatz über sehr beschränkte Kenntnisse (Frühere Einschulung in der Schweiz, EDK 2006, S. 42 ff.).

² Vier- bis achtjährige Kinder gehen gemeinsam in eine Grundstufe (umfasst zwei Jahre Kindergarten und die 1. Primarschulklasse) oder eine Basisstufe (umfasst zwei Jahre Kindergarten und die 1. und 2. Primarschulklasse).

Schliesslich hat sich das soziale Umfeld unserer Kinder grundsätzlich verändert. Anstelle der Grossfamilie, in der mehrere Generationen zusammen leben, ist die Kleinfamilie mit ein bis zwei Kindern getreten. Das Üben von sozialen Kompetenzen (sich durchsetzen, Rücksicht nehmen) ist ein wichtiger Bestandteil des Kindergartens und auch in diesem Bereich gilt, früh übt sich, was eine Meisterin werden will.

4.2 Sprachenkonzept

Gemäss Artikel 4 des HarmoS-Konkordats wird die erste Fremdsprache ab dem 5. Schuljahr (gemäss neuer Zählung) und die zweite Fremdsprache ab dem 7. Schuljahr (gemäss neuer Zählung) unterrichtet. Dabei ist die Reihenfolge der Sprachen regional zu koordinieren.

In Uri wird heute als erste Fremdsprache ab der 3. Klasse (entspricht nach neuer Zählung der 5. Klasse) Englisch unterrichtet. Als zweite Fremdsprache folgt in Form eines Wahlpflichtangebotes Italienisch ab der 5. Klasse (entspricht gemäss neuer Zählung der 7. Klasse). Schliesslich wird Französisch heute in Uri nur auf der Oberstufe unterrichtet. Bei einem Beitritt Uris zu HarmoS muss das Sprachenkonzept angepasst werden, indem als zweite Fremdsprache eine Landessprache als obligatorisches Fach ab der 5. Klasse unterrichtet wird. Dies wird neu Französisch sein, weil die umliegenden Kantone als zweite Fremdsprache ebenfalls Französisch unterrichten.

Auch ohne Beitritt zu HarmoS wird diese Anpassung notwendig werden, weil die umliegenden Kantone dabei sind, den Französischunterricht auf der Primarstufe qualitativ zu verbessern. Will Uri mit seinen Schülerinnen und Schülern am Ende der obligatorischen Schulezeit in Französisch ein vergleichbares Niveau erreichen, müssen Anpassungen vorgenommen werden und der Französischunterricht auf die Primarstufe vorverlegt werden.

4.3 Weitere Auswirkungen

Blockzeiten und Tagesstrukturen

Artikel 11 Absatz 1 des HarmoS-Konkordats hält fest, dass auf der Primarstufe der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren ist. In Uri werden auf den 1. August 2009 auf der Primarstufe verbindliche Blockzeiten eingeführt.

Weiter ist gemäss Artikel 11 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit bereitzustellen. In sehr vielen Gemeinden im Kanton Uri besteht bereits ein Betreuungsangebot über Mittag. In seiner Beantwortung zum Postulat von Landrat Othmar Arnold, Bürglen, hat der Regierungsrat folgende Grundhaltung festgehalten:

"Gesellschaftliche und wirtschaftliche Änderungen verlangen heute nach einem Ausbau von Angeboten in familienergänzender Kinderbetreuung. Wenn Uri, wie es der Regierungsrat in seinem Regierungsprogramm 2004 bis 2008 als Entwicklungsziel formuliert hat, ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen sein soll, müssen die Angebote gezielt entwickelt und bei entsprechendem Bedarf ausgebaut bzw. eingeführt werden. Der Regierungsrat sieht folgende konkrete Ziele für die nächsten Jahre:

- *Alle Urner Volksschulen verfügen über Blockzeiten, einen betreuten Mittagstisch und über Angebote im Bereich der Hausaufgabenhilfe.*
- *Es soll ein Versuch mit einer gemeindeübergreifenden Tagesschule gestartet werden.*

- *Das Angebot an Tagesfamilien wird gezielt gefördert."*

Unabhängig vom HarmoS-Konkordat ist der Ausbau von Angeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ein gesellschaftliches Erfordernis. Zudem bringen sie einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Die Nutzung dieser Tagesstrukturen ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig (Artikel 11 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats).

Deutschschweizer Lehrplan

Die Deutschschweizer Kantone arbeiten zurzeit an einem einheitlichen Lehrplan. Er basiert auf den Vorgaben des HarmoS-Konkordats. Seine Einführung ist auf das Schuljahr 2012/13 geplant. Schon bisher arbeitete Uri bei der Erarbeitung von Lehrplänen mit andern Kantonen zusammen. Insofern ist der Deutschschweizer Lehrplan für Uri nichts Neues. Mit der gemeinsamen Erarbeitung könnten Synergien genutzt werden und die Kosten können auf alle beteiligten Deutschschweizer Kantone aufgeteilt werden.

Bildungsstandards

Mit den Bildungsstandards sollen die kantonalen Volksschulsysteme in wichtigen Bildungsbereichen inhaltlich harmonisiert werden. Die Standards definieren die Ziele, welche auf Ebene des Systems erreicht werden sollen. Es werden zwar Schülerinnen und Schüler getestet. Es geht aber nicht darum, ob das einzelne Kind den Bildungsstandard erreicht hat, sondern um die Frage: In welchem Mass erreicht die Urner Volksschule die Bildungsstandards. Wenn die Standards nicht erreicht werden, dann muss die bildungspolitische Ebene handeln und z.B. Fördermassnahmen treffen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Zwei Bereiche verursachen wesentliche Kosten:

- die Einführung des Zweijahreskindergarten,
- die Einführung von Französisch auf der Primarstufe.

5.1 Zweijahreskindergarten

Die Einführung eines Zweijahreskindergartens verursacht erhebliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten. Die Tabelle 3 auf der folgenden Seite enthält eine Modellrechnung, wenn der Zweijahreskindergarten auf das Jahr 2011 flächendeckend eingeführt würde. Dabei werden zwei Varianten gegenübergestellt:

Variante 1: Alle Kindergärten werden alterdurchmischte als so genannte Zweijahrgangskindergärten geführt. Dies bedeutet, dass gemäss Artikel 14 Schulverordnung (RB 10.1115) pro Abteilung maximal 20 Schülerinnen und Schüler zulässig sind.

Variante 2: Altersdurchmischte Kindergärten werden nur dort geführt, wo dies nicht teurer kommt als die Lösung Einjahrgangskindergarten. Dies hat zwei Auswirkungen:

1. Die maximale Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung beträgt 22. Damit sinkt die Zahl der notwendigen Abteilungen.

2. Die Abteilung des 1. Jahrganges wird nur während 12 Lektionen unterrichtet und verursacht so folglich nur halb so viele Kosten wie eine Zweijahrgangsklasse.

Tabelle 3

Mutmassliche zusätzliche jährlich wiederkehrende Kosten bei Einführung des Zweijahres-kindergartens (Modellrechnung für das Jahr 2011)

Schulort	Abteilungen heute	Kinder 2007/08	Kinder mit Jahrgang 2006+2007	Anzahl Abteilungen Variante 1	Anzahl Abteilungen Variante 2	Zusatzkosten Variante 1	Zusatzkosten Variante 2
Altdorf	5	98	146	8	7	273'600 Fr.	45'600 Fr.
Andermatt	1	21	23	2	2	91'200 Fr.	45'600 Fr.
Attinghausen	2	36	43	3	2	91'200 Fr.	-45'600 Fr.
Bürglen	3	57	80	4	4	91'200 Fr.	0 Fr.
Erstfeld	2	45	66	4	3	182'400 Fr.	91'200 Fr.
Flüelen	2	24	45	3	3	91'200 Fr.	45'600 Fr.
Isenthal	1	10	18	1	1	0 Fr.	0 Fr.
Schattdorf	3	55	97	5	5	182'400 Fr.	91'200 Fr.
Seedorf	1	21	42	3	2	182'400 Fr.	45'600 Fr.
Seelisberg	1	11	19	1	1	0 Fr.	0 Fr.
Bristen	1	7	10	1	1	0 Fr.	0 Fr.
Silenen/Amsteg	1	22	26	2	2	91'200 Fr.	45'600 Fr.
Sisikon	1	14	9	1	1	0 Fr.	0 Fr.
Spiringen	1	23	20	1	1	0 Fr.	0 Fr.
Unterschächen	0	0	17	1	1	91'200 Fr.	91'200 Fr.
KS Urner Oberland	2	27	24	2	2	0 Fr.	-45'600 Fr.
Total	27	471	685	42	38	1'368'000 Fr.	410'400 Fr.

Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten gegenüber heute betragen zwischen 410'400 Franken und 1'368'000 Franken. Dabei ist anzumerken, dass aus pädagogischer Sicht Zweijahrgangsabteilungen Vorteile bringen und deshalb geführt werden sollten. Somit ist von den höheren Mehrkosten auszugehen.

Die Berechnungen gehen weiter von folgenden Annahmen aus:

- Gezählt werden alle Kinder des Jahrgangs 2006 und 2007 (neueste verfügbare Zahlen).
- Eine Abteilung verursacht Mehrkosten von 91'200 Franken bzw. von 45'600 Franken im ersten Jahr, wenn Jahrgang getrennt unterrichtet wird.
- Es wird davon ausgegangen, dass alle Kinder den zwei Jahre dauernden Kindergarten besuchen.

Die jährlich anfallenden Mehrkosten entstehen den Gemeinden. Der Kanton leistet daran einen Beitrag in Form einer Schülerpauschale. Dieser beträgt im Schuljahr 2008/09 2'765 Franken pro Schülerin und Schüler. Bezogen auf das Jahr 2011 ergibt sich ein zusätzlicher Beitrag des Kantons von 591'710 Franken (214 Schülerinnen und Schüler x 2'765 Franken).

Infrastrukturkosten

Die Erhöhung der Zahl der Abteilungen im Kindergarten hat in einzelnen Gemeinden Investitionen zur Folge. Eine entsprechende Erhebung dazu wurde bisher nicht durchgeführt und es liegen deshalb auch keine verlässlichen Zahlen über die Höhe der notwendigen Investitionen vor.

5.2 Einführung von Französisch auf der Primarstufe

Das Vorverlegen von Französisch auf die Primarstufe bedingt eine entsprechende Weiterbildung von Lehrpersonen. Diese Kosten hat der Kanton zu tragen. Benötigt werden insgesamt rund 40 Lehrpersonen. Ein Teil davon wird ausgebildet von der Pädagogischen Hochschule rekrutiert wer-

den können. Pro Lehrpersonen kostet die Weiterbildung inklusive Sprachaufenthalte und Kosten der Stellvertretungen 28'000 bis 30'000 Franken³. Unter der Annahme, dass 30 Lehrpersonen ausgebildet werden müssen, entstehen für den Kanton Kosten von 840'000 bis 900'000 Franken. Diese verteilen sich auf vier Jahre.

6 Warum soll Uri dem Konkordat HarmoS beitreten?

Uri soll ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen sein (Entwicklungsziel B des Regierungsprogramms 2004 bis 2008). Uri soll zudem ein erstklassiges Bildungssystem besitzen (Entwicklungsziel C Regierungsprogramm 2004 bis 2008). Nur wenn beide Ziele umgesetzt werden, ist Uri attraktiv für Familien. Zuziehende Familien sollen in Uri ein zeitgemässes und zukunftsgerichtetes Bildungssystem vor allem auch in der Volksschule antreffen. Mit dem Beitritt zu HarmoS wird ein wichtiges Zeichen nach aussen für ein offenes Uri gesetzt.

Die Urner Kinder sollen über gleichwertige Bildungschancen verfügen. Mit dem Setzen von Bildungsstandards und dem regelmässigen Überprüfen, ob das System diese Standards erreicht, wird ein wichtiger Beitrag für das Gewähren von gleichwertigen Bildungschancen geleistet.

Erziehungsrat und Regierungsrat befürworten deshalb einen Beitritt zu HarmoS. Es ist wichtig, dass die Struktur und der Inhalt der Volksschule in der Schweiz stärker harmonisiert werden als dies heute der Fall ist. Die Einführung des Zweijahreskindergartens führt zwar zu erheblichen Mehrkosten. Für Uri ergeben sich aber weiter keine gewichtigen Nachteile. Schon bisher hat Uri bei der Entwicklung der Volksschule innerhalb der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) eng mit den Zentralschweizer Kantonen zusammengearbeitet. Ein Teil dieser Zusammenarbeit findet neu verstärkt auf gesamtschweizerischer und deutschschweizerischer Ebene statt. Eine Mitbestimmung ist dabei wie bisher sichergestellt.

Für Uri bedeutet die Einführung eines zwei Jahre dauernden obligatorischen Kindergartens ein grosser Schritt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 21 Absatz 4 im Schulgesetz, wonach Eltern ihr Kind um ein Jahr zurückstellen können, wird den spezifischen Gegebenheiten in Uri in hohem Masse Rechnung getragen. Der Entscheid, ob ein Kind somit ein Jahr früher in den Kindergarten gehen soll als heute, liegt mit der vorgeschlagenen Formulierung bei den Eltern. Trotzdem ist Uri "HarmoS kompatibel", weil es sich um eine individuelle Lösung handelt.

³ Zum Vergleich: Das Konzept für die Ausbildung von Lehrpersonen im Fach Englisch rechnete im Jahr 2002 je nach Ausbildungsmodell mit Kosten von 19'900 Franken und 42'600 Franken pro Lehrperson. Daran hatten sich die Lehrpersonen mit rund 10 Prozent zu beteiligen.

7 Notwendige Anpassungen des Schulgesetzes und der Schulverordnung

7.1 Kommentar zu den Änderungen im Schulgesetz

Der Beitritt zu HarmoS bedingt einige Änderungen und Anpassungen im bestehenden Schulgesetz. Diese werden nachstehend kommentiert. Die Änderungen sind in Anhang 3 enthalten.

Artikel 7 Gliederung

HarmoS macht keine Vorschriften, wie die Kantone den Kindergarten zu organisieren haben. Da der Besuch neu obligatorisch ist, wird er aber zur Primarstufe gezählt. Es macht deshalb Sinn, den Kindergarten neu ebenfalls zur Primarstufe zu zählen. Dies bedingt eine Anpassung des Artikels 7.

Artikel 8 Dauer der Schulstufen

Die bestehenden Artikel 8, 9 sowie 11 des Schulgesetzes umschreiben die Ziele und die Dauer der Kindergarten- und der Primarstufe. Artikel 8 legt die Dauer der Schulstufen gemäss HarmoS fest. So dauert die Primarstufe inklusive Kindergarten acht Jahre und die Sekundarstufe in der Regel drei Jahre. In Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schülerinnen und Schüler Klassen überspringen oder repetieren können.

Auf den bisherigen Artikel 8 (Kindergartenstufe) kann zukünftig verzichtet werden. Die Ziele richten sich neu nach dem Konkordat HarmoS. Deshalb kann auf die Formulierung von Zielen für die einzelnen Stufen verzichtet werden (siehe auch Kommentar zu Artikel 9).

Artikel 9 Ziele

Mit dem Beitritt zu HarmoS verpflichten sich die Kantone die gleichen Ziele anzustreben. Die Ziele richten sich deshalb neu nach Artikel 3 des Konkordats. Diese lauten:

"Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;*
- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;*
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;*

- d. *Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;*
- e. *Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.*

³ *Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt."*

Die Ziele der einzelnen Schulstufen waren bisher im Schulgesetz in den Artikeln 8, 9 und 11 wie folgt formuliert:

Kindergarten (Artikel 8)

Er fördert die Erziehung der Kinder und die Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen im geistigen, psychischen, körperlichen und sozialen Bereich.

Primarstufe (Artikel 9)

Die Primarstufe vermittelt die Elementarschulbildung. Sie macht das Kind mit den Anforderungen der Schule vertraut und schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.

Sekundarstufe I (Artikel 11)

Die Oberstufe vertieft und vermittelt eine allgemeine und ganzheitliche Bildung. Sie erweitert und ergänzt die Grundlagen der Urteilsfähigkeit und des selbstständigen Denkens. Sie leitet die Schülerinnen und Schüler und die Klassengemeinschaft zu eigenverantwortlichem und sozialem Handeln an. Sie schafft die Voraussetzungen für die Berufsausbildung sowie für den Eintritt in die Schulen der Sekundarstufe II.

Die Ziele im HarmoS Konkordat sind umfassend formuliert. Deshalb soll auf das Formulieren von eigenständigen Zielen für die einzelnen Schulstufen zukünftig verzichtet werden.

Artikel 10 Sekundarstufe I

Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen der bisherigen Formulierung in Artikel 10. Absatz 3 übernimmt die Formulierung des bisherigen Absatz 3 in Artikel 11.

Artikel 11 Zweck der Sekundarstufe I

Es ist nicht mehr notwendig einen Zweck zu formulieren, da sich die Ziele nach dem HarmoS Konkordat richten (siehe Kommentar zu Artikel 9).

Artikel 20 Schuleintritt

Bisher legte der Landrat das Schuleintrittsalter in der Schulverordnung fest. Der Schuleintritt richtet sich neu nach dem HarmoS Konkordat. Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllt haben, treten in die Schule ein.

Artikel 21 Absatz 4

Der Besuch des Kindergartens ist heute im Kanton Uri freiwillig. Mit einem Beitritt zu HarmoS wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Schule. Zudem dauert dieser neu zwei Jahre. Der Schuleintritt wird gegenüber heute um ein Jahr vorverschoben. Dies stellt eine einschneidende Änderung gegenüber der heutigen Praxis dar. Zudem gilt es zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler im Kanton Uri teilweise sehr lange Schulwege zu absolvieren haben.

Bereits in der Vernehmlassung im Jahr 2006 hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf für das Konkordat festgehalten:

"Wir schlagen Ihnen eine Lösung vor, die das Einschulungsalter um ein Jahr vorverlegt und die Kantone dazu verpflichtet, die Einschulung ab dem erfüllten 4. Altersjahr zu ermöglichen. Mit dieser Lösung kann den spezifischen Begebenheiten des Berggebietes (lange und gefährliche Schulwege) gebührend Rechnung getragen werden."

Mit dem Beitritt zu HarmoS verpflichten sich die Kantone das Eintrittsalter in die Volksschule vorzulegen (siehe Kommentar zu Artikel 20). Die Kantone sind aber frei, Regelungen für individuelle Ausnahmen einzuführen. In Uri sollen Eltern mit einem einfachen Verfahren ihr Kind um ein Jahr zurückstellen können. Sie haben dies in einem Gespräch mit der vom Schulrat bezeichneten schulinternen Stelle zu begründen (meist wird dies mit der Schulleitung sein) und ihren Entscheid rechtzeitig mitzuteilen. Mit diesem einfachen Verfahren kann den spezifischen Gegebenheiten in Uri in hohem Masse Rechnung getragen werden.

Artikel 22 Absatz 1

Die Schulpflicht dauert neu elf Jahre. Wenn einzelne Schulstufen schneller durchlaufen werden, indem bspw. Klassen übersprungen werden, endet sie nach dem Beenden der 3. Oberstufe bzw. der 3. Klasse des Gymnasiums.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Da die Schulpflicht neu elf statt neun Jahre dauert, muss der Artikel entsprechend angepasst werden. Im Übrigen entspricht die Formulierung der bisherigen.

Artikel 49 Absatz 2

Absatz 2 hält heute fest: "Während des Vorschuljahres hat jedes Kind das Recht, den Kindergarten zu besuchen". Da der Kindergarten neu obligatorisch wird, kann Absatz 2 aufgehoben werden.

Artikel 51 Absatz 3

Da die Schulpflicht neu elf statt neun Jahre dauert, muss der Artikel entsprechend angepasst werden.

Artikel 64 Absatz 3

Die heutige Formulierung lautet: "Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr...

Das 10. Schuljahr im Sinne dieses Absatzes ist in Artikel 6 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV RB 70.1103) geregelt. Der Erziehungsrat hat folglich nur noch die Volksschule zu regeln.

Artikel 72 Absatz 2

Die Änderungen in diesem Artikel sind bedingt durch die neue Struktur der Volksschule.

Inkrafttreten

Die Änderung des Schulgesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Das Inkraftsetzen soll sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des HarmoS Konkordats erfolgen. Damit wird der volle Spielraum, welcher das Konkordat HarmoS in Artikel 12 setzt, ausgenutzt. Unter der Annahme, dass das Konkordat auf den 1. August 2009 in Kraft tritt, würden die Änderungen auf den 1. August 2015 wirksam werden. Mit dem vollen Ausnützen der Übergangsfrist soll den Gemeinden ein genügend langer Zeitraum für die notwendigen Anpassungen (zweijähriger Kindergartenbesuch) eingeräumt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten schulpflichtig werden, gelten bis zum Abschluss der obligatorischen Schule die heutigen Regelungen.

7.2 *Kommentar zu notwendigen Änderungen in der Schulverordnung*

Nebst dem Schulgesetz müssen auch einige Bestimmungen in der Schulverordnung angepasst werden. Es macht allerdings keinen Sinn, diese Änderungen bereits mit der Revision des Schulgesetzes zu beschliessen, da das Inkrafttreten des Schulgesetzes erst auf das Jahr 2015 zu erwarten ist. Die notwendigen Änderungen werden hier aber aufgeführt, um die notwendige Transparenz zu gewährleisten.

Artikel 5 Aufnahme in die Volksschule

Der bisherige Artikel 5 hält Bestimmungen zum Kindergarten und zum Schuleintritt fest. Die Bestimmungen zum Kindergarten sind nicht mehr notwendig.

Schon bisher war der Schulrat für die Organisation des Schuleintritts verantwortlich. Neu ist, dass er diese Aufgabe der Schulleitung übertragen kann.

Artikel 6 Primarstufe

Der Kindergarten gehört neu zur Primarstufe. Artikel 6 muss entsprechend umformuliert werden. Die vorliegende Formulierung hält klar fest, dass ein Kindergarten geführt wird. Sollte später im Kanton Uri anstelle des Kindergartens eine Basisstufe eingeführt werden, bedingt die vorliegende Formulierung, dass dies nur über eine Änderung der Schulverordnung möglich ist.

Artikel 15

Der Schuleintritt wird neu im Schulgesetz geregelt. Der Artikel kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 16 Absatz 1

Die Dauer der Schulpflicht ist im Schulgesetz geregelt. Der Absatz 1 ist deshalb entsprechend anzupassen.

8 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 1. Dezember 2008 und 15. Februar 2009 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)
- Frauenbund Uri
- Bauernverband Uri
- Gewerbeverband Uri
- Industriellenvereinigung Uri
- Gewerkschaftsbund Uri
- Gewerkschaftsverbände (UNIA und SYNA)
- Finanzdirektion
- Rechtsdienst

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Fragen

Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Spezifische Fragen:

1. Welche Meinung haben Sie zu den vorgeschlagenen Änderungen der einzelnen Artikel im Schulgesetz und in der Schulverordnung?
2. Welche Meinung haben Sie zum Vorschlag, die Übergangsfrist des Konkordates voll auszunutzen (Inkraftsetzung sechs Jahre nach Inkrafttreten des Konkordats HarmoS)?
3. Welche grundsätzliche Haltung haben Sie zum Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat HarmoS?

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word-Datei) bis zum 15. Februar 2009 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung HarmoS
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am Mittwoch, 14. Januar 2009, findet um 19.00 Uhr in Erstfeld im Pfarreizentrum St. Josef eine **Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung** zur Vernehmlassung statt.

Anhang

Anhang 1: Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und Kommentar der EDK dazu

Anhang 2: Schulgesetz, Änderung vom

Anhang 3: Schulverordnung, Änderung vom

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und Kommentar der EDK dazu

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die Interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und über die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens.

Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und**
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.**

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht einfach: Vereinheitlichung. Es geht nicht darum, überall alles gleich zu machen – im mehrsprachigen, mehrkulturellen Land stellen unterschiedliche pädagogische und schulische Traditionen und Prägungen einen identitätsstiftenden Wert dar; und der stimulierende Wettbewerb zwischen verschiedenen Wegen, die zum einen Ziel führen sollen, kann nachgerade der Qualitätsentwicklung zuträglich sein. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, die ‚Grundschule‘, wie sie die Bundesverfassung in Art. 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt. Es besteht ein von Lehre und Rechtsprechung gestützter Konsens darüber, dass diese verfassungsmässig garantierte obligatorische Schule heute mindestens neun Jahre dauert und gemeinhin die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (lit. a). Die Ziel-Harmonisierung wird in Art. 3, 4, 7 und 8 konkretisiert, die Struktur-Harmonisierung in Art. 5 und 6. Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch *gemeinsame Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (lit. b). Diese Instrumente werden in Art. 7 bis 10 konkretisiert. Schliesslich werden in Art. 11 schulorganisatorische Grundsätze stipuliert, die in allen Vereinbarungskantonen gelten sollen.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

Artikel 2 benennt zwei wesentliche Grundsätze für die mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigte Harmonisierung des Schulsystems.

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1). Von Subsidiarität wird sich die ergebnisorientierte Steuerung eines Bildungssystem jedoch auch leiten lassen aus der Einsicht, dass Bildungsprozesse wesensgemäss dezentral verlaufen: der einzelnen Schule vor Ort und dem in ihr tätigen Leitungs-, Lehr- und übrigen Fachpersonal kommt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses zu, und sie sollen diese Verantwortung organisatorisch wie pädagogisch möglichst ganzheitlich wahrnehmen können – das ist die Entsprechung zur Steuerung über Zielvorgaben.

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt andererseits Absatz 2 das *Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

Beide Grundsätze werden wegleitend sein für den Vollzug der Vereinbarung.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Damit durch interkantonale Vereinbarung entsprechender Instrumente und Verfahren (namentlich von Bildungsstandards) eine landesweite Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule bewerkstelligt werden kann, müssen zunächst – in aller gebotenen Kürze – die übergeordneten Ziele (Finalitäten) der obligatorischen Schule benannt werden.

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;**

- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;**
 - c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;**
 - d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;**
 - e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.**
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Absatz 1: In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Absatz 2: Ein in der Schweiz heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. (Entsprechend sind die Berufsbildung und die Allgemeinbildung der Sekundarstufe II bei der Konkretisierung dieser Grundbildung durch Lehrpläne, Bildungsstandards u.ä. in geeigneter Weise miteinzubeziehen.) „Grundbildung“ (französisch „culture“) ist die deutsche Bezeichnung für das von der OECD geprägte Konzept von „literacy“, welches gleichermaßen Kenntnisse und Kompetenzen umfasst. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegungs- und Gesundheitserziehung*. Innerhalb dieser fünf Bereiche werden die wesentlichen Merkmale der zu vermittelnden und entwickelnden Bildung jeweils genauer festzulegen sein. So müssen die fünf erwähnten Hauptbereiche sich in den Lehrplänen der obligatorischen Schule wieder finden, die Lehrpersonen der betreffenden Stufen müssen für deren Vermittlung ausgebildet werden, schweizerische Bildungsstandards haben sich inhaltlich im Rahmen dieser Bereiche zu bewegen, usw. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

Absatz 3: Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der ob-

ligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

In einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, dem im weltweiten Austausch zunehmend die Funktion einer „lingua franca“ zukommt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die vorliegende Vereinbarung ist Ausfluss der von den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 25. März 2004 verabschiedeten gemeinsamen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule der Schweiz. In diesem Strategiebeschluss unterstreichen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die grundlegende Bedeutung des Sprachenlernens in der Schule und bezeichnen die Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen als ein elementares Bildungsziel (vgl. Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004). Der Strategiebeschluss war begleitet von einem Arbeitsplan, der die auf gesamtschweizerischer Ebene für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen umschreibt. Die Strategie ist auf allen Ebenen in Umsetzung; dabei wurde sie inzwischen auch durch mehrere kantonale Volksabstimmungen bestätigt.

Absatz 1 legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist, im Verlauf der neu acht Jahre dauernden Primarstufe (vgl. Artikel 6), die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. (bisher 3.) Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. (bisher 5.) Schuljahr zu unterrichten. Entsprechend den Grundsätzen der Sprachenstrategie 2004 verzichtet die Vereinbarung darauf, die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen verbindlich vorzugeben. Sie verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Der herausragenden Funktion der Landessprachen in einem mehrsprachigen Land wird damit besonders Rechnung getragen.

Das wichtigste Instrument der gesamtschweizerischen Harmonisierung sind sodann die Sprachenstandards. Die EDK legt für die Sprachen überprüfbare und verbindlich zu erreichende Kompetenzniveaus (Standards im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 lit. a) fest: sowohl für die Erstsprache per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres (bisher 2., 6. und 9. Schuljahr) wie auch für die zwei obligatorischen Fremdsprachen (zweite Landessprache und Englisch) per Ende des 8. und 11. Schuljahres (bisher 6. und 9. Schuljahr), wobei die Standards per Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) für beide Fremdsprachen gleichwertig sein werden.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in den Kantonen Tessin und Graubünden enthält Absatz 1 für diese Kantone eine Ausnahmegestaltung: Sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können die Kantone Tessin und Graubünden bezüglich der Festlegung der Schuljahre von den in dieser Bestimmung geregelten Grundsätzen abweichen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, verpflichtet Absatz 2 die Vereinbarungskantone, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache bereitzustellen.

Da die Vereinbarung darauf verzichtet, die Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen selber festzulegen, verpflichtet sie die Kantone in Absatz 3 zur regionalen Koordination dieser Frage. Der Begriff „regional“ weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat von 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die deutschsprachigen Kantone bzw. (im Fall der zweisprachigen Kantone) Kantonsteile entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weiträumig im Gang. Für eine bundesrechtliche Vorschrift über die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen jedoch, wie sie vom Nationalrat am 21. Juni 2007 mit dem Sprachengesetz stipuliert worden ist, fehlt jede Verfassungsgrundlage; weder Art. 70 noch Art. 61a ff. BV lassen einen solchen Eingriff in die Schulhoheit der Kantone zu.⁴ Dieser wäre in Anbetracht der vorliegenden konkordatären Lösung auch sachlich in keiner Hinsicht stichhaltig. Und er wäre überdies sprachenpolitisch gefährlich, weil ohne Not eine Zerreihsprobe riskiert würde über die vermeintliche Gewichtung der Landessprachen im Verhältnis zur internationalen „lingua franca“ Englisch.

Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie „Begegnung mit Sprachen/Éveil aux langues“ valorisiert. Die eigentliche Förderung in den Herkunftssprachen, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung ist, erfolgt in den von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Gemäss Absatz 4 lassen die Vereinbarungskantone diese HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zu, erleichtern sie durch organisatorische Unterstützung und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass in den HSK-Kursen das Gebot der religiösen und politischen Neutralität beachtet wird. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

⁴ Vgl. gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller vom 25. Juni 2007

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Die Vereinbarung aktualisiert die mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwerte des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht. Neu definiert sie auch die Dauer der Schulstufen. Hingegen verzichtet sie im Unterschied zum Konkordat von 1970 darauf, die Dauer des Schuljahres zu definieren; angesichts einer Steuerung über die Ziele erscheint dies nicht mehr angemessen. Ebenso verzichtet sie auf die Umschreibung der Schuldauer bis zur gymnasialen Maturität; entsprechende Bestimmungen sind heute im Maturitätsanerkennungsrecht des Bundes und der Kantone enthalten. Die wichtigste Innovation in schulstruktureller Hinsicht stellt die frühere und flexiblere Einschulung dar.

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Absatz 1 setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben. Das Stichtatum 31. Juli kann von den Kantonen – dies im Gegensatz zur Regelung gemäss Schulkonkordat 1970 – nicht mehr um 4 Monate nach vorn oder nach hinten verschoben werden.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden. In den meisten Kantonen werden heute zwei Kindergartenjahre angeboten, einige wenige kennen nur ein Jahr. In mehreren Kantonen besteht bereits eine einjährige Kindergartenpflicht. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten besuchen, ist in allen Kantonen bereits heute sehr hoch. Hingegen geht es nicht darum, parallel dazu das Ende der obligatorischen Schulzeit vorzuverlegen: dieses wird in der Regel weiterhin mit dem Alter von 15 Jahren erreicht. Zu den bisherigen neun Schuljahren werden am Anfang zwei Jahre hinzugefügt.

Gemäss *Absatz 2* werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Explizit erwähnt wird die Förderung der lokalen Standardsprache: die Konsolidierung der sprachlichen Grundlagen muss in den ersten Schuljahren gewährleistet werden, gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsvverlauf. Weiter gelten auch für die ersten Schuljahre die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Bildungsbereiche; für die Sprachen vgl. zudem die *Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004*.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden. So werden ausdrücklich die Konzepte der Flexibilität und der individuellen Unterstützung eingeführt, welche die ersten Schuljahre inskünftig prägen sollen: einerseits soll die Dauer des Vorschul- und Primarunterrichts für jedes einzelne Kind in Relation zur individuellen Entwicklung und zur individuellen emotionalen Reife festgelegt werden, andererseits soll das

Schulsystem die Schülerinnen und Schülern gerade in den ersten Schuljahren besonders wirksam unterstützen können. Diese Unterstützung bedeutet insbesondere eine altersgerechte Pädagogik, einen individuell abgestimmten Unterricht mit entsprechendem (steigendem) Anforderungsniveau, das ihren Fähigkeiten und ihrer intellektuellen und emotionalen Reife Rechnung trägt. Eine zusätzliche Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung kann namentlich in Massnahmen der Logopädie, der Psychomotorik oder der Schulpsychologie bestehen.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung von Kindergartenjahren, bietet aber auch Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe (*Basis-* oder *Grundstufe*; in vielen Kantonen laufen zur Zeit entsprechende Versuche unter gesamtschweizerischer Koordination).

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK⁵, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

Absatz 1: Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-Primarstufe bis hin zu einem bestimmten Modell der Eingangsstufe (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2). Die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur kann weder die festgelegte Gesamtdauer von acht Jahren noch das Prinzip der früheren und flexibleren Einschulung noch die mittels Bildungsstandards auf bestimmte Zeitabschnitte hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. Unterschiede in den kantonalen Binnenstrukturen der Primarstufe stünden dem Ziel der Harmonisierung und der Mobilität deshalb nicht entgegen. Damit entsteht eine achtjährige Eingangs- und Primarstufe, während der keine Selektion wirksam wird, also keine getrennte Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheidungen basieren.

Absatz 2: Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert.

⁵ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11

Absatz 3: Dem Kanton Tessin wird aufgrund seiner bewährten langjährigen Gegebenheiten und deren hohen kulturellen und politischen Stellenwertes die Möglichkeit gegeben, von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufteilung der Schulstufen abzuweichen. Zugelassen wird die Variation um ein Jahr.

In *Absatz 4* wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt nach dem 11. Schuljahr.

Für den Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen ergibt sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts in der Regel eine Abweichung hiervon: Die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 und das gleich lautende Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) geben vor, dass die Ausbildung bis zur Maturität insgesamt mindestens zwölf Jahre dauert und dass mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind; ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Den eigentlichen Übergang von der Sekundarstufe I ins Gymnasium regelt das MAR mithin nicht. Die vorliegende Vereinbarung sieht gemäss Artikel 6 eine um zwei (bisher vorschulische) Jahre verlängerte obligatorische Schulzeit vor, was zur Folge hat, dass die vom MAR verlangte Mindestausbildungszeit bis zur Maturität neu vierzehn (statt zwölf) Jahre beträgt. Werden die Mindestbedingungen des MAR in dem Sinne eingehalten, dass von insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren die letzten vier in einem gymnasialen Lehrgang gestaltet werden, was heute mehrheitlich der Fall ist, so erfolgt der Übergang von der Sekundarstufe I in die gymnasialen Mittelschulen in der Regel nach dem 10. (bisher 8.) Schuljahr; ein Übergang nach dem 11. (bisher 9.) Schuljahr ist möglich: bei insgesamt fünfzehn (bisher dreizehn) Ausbildungsjahren und vierjährigem Gymnasium; oder bei insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren und dem als Ausnahme möglichen dreijährigen Gymnasium. Gemäss Artikel 62 Abs. 4 der Bundesverfassung sind Dauer und Übergänge der Schulstufen gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen gibt die vorliegende Vereinbarung daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung vor, dass dieser in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolge. Eine weitergehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium bzw. der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen ergeben.

Absatz 5: Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule wird regelmässig, muss aber nicht zwingend mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen: vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Gesamtschweizerische Massnahmen zur Harmonisierung der obligatorischen Schule setzen auf der Ebene des Bildungssystems an, sind Teil der Systemsteuerung. Die Vereinbarung benennt daher – nach der Umschreibung der grundlegenden Ziele der obligatorischen Schule und nach

der Harmonisierung ihrer wichtigsten strukturellen Eckwerte – im Folgenden die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene, mit einer gewichtigen Ausnahme: die gesamtschweizerische Sicherung von Qualität, Mobilität und Freizügigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungs-Konkordat) und ist deshalb nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;**
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.**

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁶.

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Absätze 1 und 2: Bei der Festlegung von Bildungsstandards soll unterschieden werden zwischen *Leistungsstandards (performance standards)*, die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen *Standards*, die auf die *Inhalte ("content standards")* oder die *Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht ("opportunity to learn standards")* ausgerichtet sind.

Absatz 3: Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer empirischen Validierung, bevor sie festgelegt werden können; die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK. Der Festlegung soll auch eine Vernehmlassung vorangehen; das Verfahren hierfür richtet sich nach Artikel 3 des Konkordats von 1970 (Erlass von Empfehlungen), wo insbesondere die Anhörung der schweizerischen Lehrerorganisationen ausdrücklich festgehalten ist.

Absatz 4: Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone bei der Verabschiedung der Bildungsstandards minorisiert werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt ein analoges Verfahren, das heisst: zwei Drittel der Vereinbarungskantone und davon mindestens drei nicht mehrheitlich deutschsprachige müssen der Änderung zustimmen.

⁶ Erlasssammlung EDK, Ziffer 1.1

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Absatz 1: Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der *Sprachregionen* erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen hier erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem in Erarbeitung stehenden *Plan d'études romand (PER)* bereits Gestalt angenommen. In der deutschen Schweiz sind die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz aufgenommen worden. Die sprachregionale Lehrplan-Harmonisierung ist also vollumfänglich in Gang.

Faktisch erfolgt eine Koordination der *Lehrmittel* bereits heute weitgehend auf sprachregionaler Ebene, wenn auch – namentlich in der deutschen Schweiz – vorwiegend als eine Koordination unter den Lehrmittelverlagen auf Ebene der Produktion. Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, dass die Koordination dieses Bereichs – analog zur Lehrplan-Arbeit – künftig als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene verstanden wird.

Absatz 2: Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards andererseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

Absatz 3: Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Artikel 2 Abs. 1) weist die vorliegende gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben neuerdings der Ebene der Sprachregionen zu. Letztere sind hierfür bislang nicht organisiert. Die vier Regionalkonferenzen der EDK gemäss Artikel 6 des Schulkonkordats 1970 sind nicht mit den Sprachregionen deckungsgleich; bisherige Arbeiten auf sprachregionaler Ebene beruhen auf Projektabsprachen im Einzelfall. Die Kantone werden sich daher für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist hierfür ein eigenes Konkordat vorbereitet (die *Convention scolaire romande* vom 21. Juni 2007). In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Regionalkonferenzen BKZ, EDK-Ost und NW EDK bündelt und strafft.

Absatz 4: Die Standards werden sich unter anderem auf die – entsprechend harmonisierte – Erarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln auswirken; der den Standards zugrunde liegende Referenzrahmen wird nicht nur für Zwecke der Systemevaluation, sondern auch für die Entwicklung bzw. Anpassung von anderweitigen Evaluationsinstrumenten verfügbar sein, beispielsweise jener für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler. Es werden also auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, die für eine seriöse Arbeit in diesem Bereich notwendig sind, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen, das heute in Versionen für verschiedene Altersgruppen vorliegt und dessen generelle Einführung die EDK den Kantonen mit der Sprachenstrategie 2004 empfohlen hat.

Die Idee des Portfolios entspricht in hohem Masse dem Konzept der schweizerischen Bildungsstandards. Da letztere auf Kompetenzmodellen und konsekutiv aufgebauten Kompetenzniveaus beruhen, die durch steigende Anforderungen gekennzeichnet sind, entsprechen sie der Logik des Portfolios, welches die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des Lernprozesses genau erfasst und dokumentiert. Es ist daher höchst sinnvoll, dass im Zuge der Vereinbarung von gesamtschweizerischen Bildungsstandards auch der landesweite Einsatz von nationalen oder internationalen Portfolios vorgesehen wird. Mit den hier stipulierten Empfehlungen soll die EDK im Bereich der Portfolios, deren Anzahl sich in den kommenden Jahren auf internationaler Ebene weiter vermehren wird, Orientierungshilfe und Qualitätssicherung ermöglichen.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁷ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem syste-

⁷ Erlasssammlung EDK, Ziffer 1.1

matischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist – im Sinne der so genannten „evidence informed policy“ – ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Auf Initiative der EDK ist ein zusammen mit den Bundesorganen in Auftrag gegebener Pilotbericht erarbeitet worden. Er liegt seit Dezember 2006 vor. Darin werden drei Dimensionen des Bildungssystems untersucht: die Effektivität (Wirkung), die Effizienz (die Wirkung in Relation zum Aufwand; Verhältnis von Input und Output) und die Equity (Gerechtigkeit, Chancengleichheit). Beurteilt werden diese Dimensionen (a) an politischen Vorgaben (Zielsetzungen), (b) aufgrund zeitlicher Vergleiche (Längsschnitte, die mehrheitlich mit dem zyklischen Monitoring erst aufgebaut werden) und (c) in kantonalen Vergleichen.

Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, explizite Rechtsgrundlage. In Absatz 2 wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

V. Gestaltung des Schultags

Die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und das gewandelte Verständnis der Rollen von Mann und Frau in Familie und Kindererziehung führen zu einem vermehrten Bedarf an familienexterner Betreuung, zur Forderung nach Tagesstrukturen und Blockzeiten. Angesichts der Mobilität, wie sie namentlich der Arbeitsmarkt erfordert, ist eine gewisse Harmonisierung in der Gewährleistung solcher Strukturen angezeigt, so sehr deren konkrete Umsetzung situativ vor Ort zu lösen bleibt. Unter dem V. Titel „Gestaltung des Schultags“ werden daher grundsätzliche Aussagen zu Blockzeiten und Tagesstrukturen gemacht.

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

Absatz 1: Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe vor-

zugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung „vorzugsweise“ weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

Absatz 2: Im Unterschied zu Blockzeiten, die eine rein schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär oder gar ausschliesslich schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die obgenannten gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise, und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort und nicht überall in derselben Form, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig.

Auch diese Vertragsbestimmung stellt eine Mindestverpflichtung dar; Kantone oder gegebenenfalls Gemeinden können darüber hinausgehen und flächendeckende Betreuungsangebote vorsehen sowie diese teilweise oder ganz öffentlich finanzieren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden können. So wird für die Festlegung der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der Vereinbarung und für die Anwendung der Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 der Vereinbarung eine Anpassungsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (d.h.: zehn Kantone sind ihr beigetreten; vgl. Art. 16) eingeräumt. Rechnet man den Zeitraum zwischen Verabschiedung der Vereinbarung durch die EDK und Inkrafttreten hinzu, so wird diese Frist insgesamt ca. acht Jahre betragen. Innert dieser Frist werden die mit der Umsetzung der Vereinbarung verbundenen rechtlichen und strukturellen Änderungen in den Kantonen gewährleistet werden können. Kantone, deren Beitritt erst nach dieser Frist von sechs Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, werden die vereinbarten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zu erfüllen haben.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁸.

Die neue Interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 lit. a, b und c des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten. (Artikel 2 lit. d des Schulkonkordats von 1970 betr. Schuljahresbeginn ist bereits aufgrund von Artikel 62 Abs. 5 BV hinfällig geworden.)

Gemäss Artikel 16 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 aufheben können. Dieses Vorgehen beinhaltet die Sicherheit, dass zwischen den Kantonen zu keinem Zeitpunkt ein koordinationsloser Zustand besteht und Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 erst dann aufgehoben wird, wenn die Aufhebung keine Diskoordination auslöst.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

⁸ Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats von 1970 eröffnet die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Sein allfälliger Beitritt hätte indes keine Wirkung für das Inkrafttreten gemäss Artikel 16.

**GESETZ
über Schule und Bildung (Schulgesetz)**
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung (Schulgesetz)⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Gliederung

Die Volksschule umfasst:

- a) die Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe;
- b) die Sekundarstufe I ohne Gymnasialklassen;
- c) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen.

Artikel 8 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert drei Jahre.

³Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 9 Ziele

Die Ziele der Volksschule richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule¹⁰

Artikel 10 Sekundarstufe I

¹Die Sekundarstufe I umfasst:

- a) die dreijährige Oberstufe;
- b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

⁹ RB 10.1111

¹⁰ RB 10.xxxx

²Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums gelten als Vorstufe zur Maturitätsschule.

³Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist der Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 9. und 10. Schuljahr zu gewährleisten.

Artikel 11 Zweck der Sekundarstufe I

aufgehoben

Artikel 20 Schuleintritt

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

Artikel 21 Absatz 4

⁴Eltern können ihr Kind um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben den Grund für die Zurückstellung vorgängig mit der vom Schulrat bezeichneten Stelle zu besprechen. Danach haben sie ihren Entscheid der zuständigen Stelle rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 22 Absatz 1

¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Werden einzelne Stufen schneller durchlaufen endet sie nach dem Beenden der 3. Oberstufe bzw. der 3. Klasse des Gymnasiums.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens zehn Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 49 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 51 Absatz 3

³Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten zehn Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Artikel 64 Absatz 3

³Er hat insbesondere für die Volksschule:
(Rest unverändert)

Artikel 72 Absatz 2

²Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a) die Ausgestaltung der Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe sowie der Sekundarstufe I und II;
- b) die besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen;
- c) die schulorganisatorischen Belange wie Beginn und Dauer des Schuljahres, wöchentliche Schulzeit und Klassengrösse;
- d) die Schuldienste.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule¹¹ in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹ RB 10.xxxx

VERORDNUNG
zum Schulgesetz (Schulverordnung)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹² wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Aufnahme in die Volksschule

Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der schulpflichtigen Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung delegieren.

Artikel 6 Primarstufe

Die Primarstufe wird unterteilt in:

- a) Kindergarten (zwei Jahre)
- b) Unterstufe 1. und 2. Klasse
- c) Mittelstufe I 3. und 4. Klasse
- d) Mittelstufe II 5. und 6. Klasse

²Die Klassen der Primarstufe können in ein- bzw. mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

Artikel 15

aufgehoben

Artikel 16 Absatz 1

¹Schülerinnen und Schüler, die eine oder mehrere Klassen repetiert haben, können alle Klassen der Oberstufe besuchen.

II.

¹² RB 10.1115

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes in Kraft. Wird diese Änderung abgelehnt, fällt die Änderung dahin.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber